OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154521/5/VG

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch aufgrund eines Vorlageantrages über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörsching vom 10. Juni 2025, GZ: B-2025-1115-00003, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Juli 2025, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung zur Gänze aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 10. Juni 2025, GZ: B-2025-1115-00003, erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Hörsching (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund des § 49 Oö. Bauordnung 1994 folgenden baupolizeilichen Auftrag (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.)

„SPRUCH

I.

Es wird Ihnen aufgetragen, für den nordöstlich des Windfanges befindlichen Zubau um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen sowie für die Änderung des Verwendungszwecks der genehmigten Garage als Wohnraum eine Bauanzeige einzubringen.

Für die Vorlage der Unterlagen wird Ihnen eine Frist von 2 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides eingeräumt. Ansonsten ist binnen 5 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides der baubehördlich genehmigte Zustand herzustellen und damit der Zubau zum Windfang abzutragen und der Wohnraumzubau zu einer Garage rückzubauen.

II.

Für die Durchführung des Lokalaugenscheines sind Sie verpflichtet, für zwei Amtsorgane (je eine halbe Stunde)

Kommissionsgebühren in Höhe von € 44,--

zu entrichten.“

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Beschwerdeführerin änderte die belangte Behörde den Spruchpunkt I. des gegenständlichen Bescheides vom 10. Juni 2025 wie folgt ab (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.):

„1. Es wird Ihnen aufgetragen, genehmigungsfähige Einreichunterlagen für sämtliche Objekte der Liegenschaft C-Straße bis spätestens 31.12.2025 vorzulegen.
Werden fristgerecht keine vollständigen und damit genehmigungsfähigen Einreichunterlagen vorgelegt, ist bis zum 31.03.2026 der derzeit baubehördlich genehmigte Zustand herzustellen und damit der Zubau zum Windfang abzutragen und der Wohnraumzubau zu einer Garage rückzubauen.

2. Für die Durchführung des Lokalaugenscheins am 24.04.2025 sind Sie verpflichtet, für zwei Amtsorgane (je eine halbe Stunde) Kommissiongebühren in Höhe von € 44,- zu entrichten. Sie werden

ersucht, den ausgewiesenen Gesamtbetrag an die Marktgemeinde Hörsching, IBAN aaa zu überweisen.“

2. Im Laufe des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens übermittelte die belangte Behörde mit Eingabe vom 17. November 2025 (zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren prot. am 10. Februar 2026) den inzwischen erlassenen, rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid vom 10. November 2025, GZ: B-2025-1115-00003, samt Plandokument und teilte dazu mit, dass damit der Tatbestand der konsenslosen baulichen Anlage gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr vorliegt.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erteilte baubehördliche Bewilligung, mit der jener Zustand genehmigt wurde, der durch die Befolgung des baupolizeilichen Auftrages beseitigt werden soll, eine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Änderung des Sachverhalts darstellt (vgl. etwa VwGH 10.4.2025, Ra 2024/06/0107 mHa VwGH 4.7.2019, Ra 2017/06/0188, mwN).

Die im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens erteilte rechtskräftige Baubewilligung hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Tatbestand der konsenslosen baulichen Anlage nicht mehr vorliegt und somit die wesentliche Voraussetzung für die Erlassung des hier gegenständlichen baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (samt den in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Kommissionsgebühren) weggefallen ist.

Aus Anlass der erhobenen Beschwerde ist daher der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung zur Gänze aufzuheben.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch